

# **Satzung des Vereins**

## **„Mehr als Wohnen – Mecklenbeck“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Mehr als Wohnen – Mecklenbeck".  
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss aller Mieter\*innen des Wohnprojektes „Mehr als Wohnen“ am Elisabeth-Hürten-Weg.

1. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber den Eigentümern des Wohnprojektes.
  - a. Dazu schließt er mit den Eigentümern eine Kooperationsvereinbarung.
  - b. Entsprechend der Kooperationsvereinbarung organisiert er die Nutzung der Gemeinschaftsräume und der gemeinsam genutzten Infrastruktur.
  - c. Ebenso trifft er Regelungen, wie der Verein das Vorschlagsrecht bei einer Neubelegung von Wohnungen wahrnimmt.
2. Der Verein fördert das Miteinander im Wohnprojekt im Sinne guter Nachbarschaft und gegenseitiger Unterstützung.
  - a. Der Verein setzt sich ein für ein nachbarschaftliches Wohnen von Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft, Bildung, Weltanschauung oder politischer Einstellung, mit unterschiedlicher körperlicher, geistiger oder psychischer Konstitution.
  - b. Der Verein setzt sich ein für die Pflege eines respekt- und würdevollen Umgangs miteinander.
  - c. Er fördert gegenseitige Hilfestellung beim Bewältigen des Alltags, sowie gemeinsames Tun.
  - d. Er respektiert den jeweiligen Wunsch nach gemeinschaftlicher Aktivität oder nach Rückzug in die „eigenen vier Wände“.
3. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder im Stadtteil und nach außen.
  - a. Der Verein ist mit sozialen und kulturellen Akteuren im Stadtteil vernetzt und engagiert sich entsprechend der Interessen der Vereinsmitglieder.
  - b. Der Verein ist mit anderen Wohnprojekten vernetzt.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Funktion als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele und -zwecke interessiert und Mieter\*in im Wohnprojekt ist.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden; sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstandes erworben.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - bei Auszug,
  - durch Tod,
  - durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres,
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. In diesem Fall haben die Betroffenen das Recht, binnen eines Monats schriftlich eine Anhörung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet dann endgültig.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein besitzen die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.

### **§ 6 Beitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen oder der Vorstand dazu einlädt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - die Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - die Wahl des Vorstands und die Anzahl seiner Mitglieder,
  - die Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin sowie dessen/deren Stellvertretung,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.
4. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch elektronische Medien einzuladen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt gegenüber dem Vorstand angegebene Adresse.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zu ihr eingeladen worden ist und 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.  
Bleibt eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung binnen zwei Wochen einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei diesen Beschlüssen ist eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich, von denen 3/4 für diese Beschlüsse stimmen müssen. Bleibt eine zu solchen Beschlüssen einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung binnen zwei Wochen einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4- Mehrheit beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Mitglied des Vorstands und dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen und von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin.  
Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss den Vorstand durch einen Beirat erweitern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger\*innen gewählt worden sind.
3. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister\*in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Nach außen wird der Verein vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich. Der Beirat ist nicht berechtigt den Verein nach außen zu vertreten.
4. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 10 Vorstandswahlen**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine soziale Einrichtung, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

Münster, 05. Februar 2018